

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR)

I.

Mit dem anliegenden Gesetz sollen die Voraussetzungen für die Ratifikation des Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR) geschaffen werden. Mit einer ersten Änderung des NDR-Staatsvertrages war die Bürgerschaft bereits Anfang dieses Jahres befasst (Bürgerschaftsdrucksache 18/1605). Ziel jener Änderung war im Besonderen die Verlängerung der im NDR-Staatsvertrag bis dahin vorgesehenen Kündigungsfrist. Mit der Verlängerung sollte den Staatsvertragsländern die Möglichkeit gegeben werden, alle Aspekte einer Neuregelung sachgerecht zu erörtern.

Die Verhandlungen unter den Staatsvertragsländern sind im April abgeschlossen worden und haben zu dem anliegenden Staatsvertrag geführt. Bei den Neuregelungen handelt es sich zum einen um Regelungen, die sich aus den zwischenzeitlich in Kraft getretenen Rundfunkstaatsverträgen und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag ergeben haben und an die der NDR-Staatsvertrag anzupassen ist. Zum anderen haben sich die Staatsvertragsländer auf Änderungen verständigt, die sich insbesondere auf die regionale Ausrichtung des Programmauftrags, auf die Verbesserung der Effizienz der Gremien sowie auf die Finanzkontrolle des NDR auch durch erweiterte Prüfungsmöglichkeiten der norddeutschen Rechnungshöfe beziehen. Im Einzelnen sind insbesondere folgende Neuregelungen zu nennen:

1. Neuregelungen auf Grund zwischenzeitlich in Kraft getretener Rundfunkstaatsverträge und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages:
 - Nummer 6 des anliegenden Staatsvertrages: U. a. Anbieten von Mediendiensten ausschließlich mit programmbezogenem Inhalt. Für die Herausgabe von Druckwerken ergibt sich eine vergleichbare Neuregelung mit Nummer 10;

- Nummer 8: U. a. Berücksichtigung der anerkannten journalistischen Grundsätze auch beim Einsatz virtueller Elemente bei der Berichterstattung und bei Informationssendungen;
- Nummer 9: Anpassung der nach dem NDR-Staatsvertrag für unzulässige Sendungen und für Jugendschutz geltenden Regelungen an die Bestimmungen im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag;
- Nummer 23: Verbesserung der Information der Parlamente über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des NDR.

2. Weitere Neuregelungen:

- Nummer 2: Berücksichtigung von Verwaltungs-, Produktions- und Programmeinrichtungen sowie von redaktionellen Schwerpunktbildungen in allen Staatsvertragsländern. Dabei sind nach wie vor die Wirtschaftlichkeit und Programmverträglichkeit zu berücksichtigen sowie unternehmerisch sinnvolle Entscheidungen zu treffen;
- Nummern 3 und 5 b): Verbesserung der regionalen Berichterstattung;
- Nummer 5 c): Verpflichtung des NDR, Richtlinien zur Ausgestaltung seines Programmauftrags zu erlassen und die Richtlinien zu veröffentlichen;
- Nummer 11: Verbesserung der Flexibilität und damit der Effizienz des Rundfunkrates durch maximal einmalige Wiederentsendung seiner Mitglieder;
- Nummer 16: Teilnahmerecht von Vertretern der Staatsvertragsländer an Sitzungen des Verwaltungsrates, ohne Stimmrecht;
- Nummer 19 a): Verbesserung der Information über Auftrags- und Koproduktionen des NDR mit unabhängigen und abhängigen Produzenten;

- Nummern 21 b) und 22: Ergänzung der Kontrolle über die Wirtschaftsführung des NDR durch zusätzliche Verpflichtung zur Klarstellung bei der finanziellen Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben sowie deren Erläuterung gegenüber dem Verwaltungsrat;
- Nummer 26: Prüfungsbefugnis der norddeutschen Rechnungshöfe unmittelbar bei den Beteiligungsunternehmen.

Über diese Neuregelungen hinaus haben die Staatsvertragsländer Protokollerklärungen zur Überprüfung der Mitgliederzahl und der Zusammensetzung des Rundfunkrates des NDR, zum Engagement des NDR bei barrierefreien Angeboten sowie zur eventuellen Berücksichtigung europaspezifischer Maßnahmen vereinbart, die sich aus dem laufenden beihilferechtlichen Verfahren der EU-Kommission ergeben können. Die

Protokollerklärung zu barrierefreien Angeboten wurde von Hamburg entsprechend dem Ersuchen der Bürgerschaft eingebracht (Bürgerschaftsdrucksache 18/1915).

Eine Ausfertigung des Staatsvertrages nebst Begründung liegt dieser Mitteilung des Senats bei. Wie bei allen bisherigen Staatsverträgen zum Rundfunk- und Medienbereich handelt es sich bei der Begründung um eine Empfehlung der Länder, mit der eine ländereinheitliche Interpretation des Staatsvertrages gewährleistet und erleichtert werden soll. Die Begründung erhält damit nicht den Charakter einer amtlichen Begründung.

II.

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft möge das nachstehende Gesetz beschließen.

Gesetz zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR)

Vom

Artikel 1

Dem vom 1. bis 2. Mai 2005 unterzeichneten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR) wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Begründung

Mit diesem Gesetz sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die Ratifikation des Staatsvertrages über die Änderung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk geschaffen werden.

**Staatsvertrag
zur Änderung des Staatsvertrages
über den Norddeutschen Rundfunk (NDR)**

Die Länder
Freie und Hansestadt Hamburg,
Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen und
Schleswig-Holstein
(im Folgenden: die Länder)
schließen den nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Der Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk (NDR) vom 17./18. Dezember 1991, geändert durch den Staatsvertrag vom 11. Januar 2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 wird das Wort „Konkursverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Einzelne Verwaltungs-, Produktions- und Programmeinrichtungen sowie redaktionelle Schwerpunktbildungen sollen in allen Ländern vorgesehen werden.“
3. In § 3 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Landeshörfunkprogramms“ durch das Wort „Landesprogramms“ ersetzt.
4. In § 4 Satz 1 werden nach dem Wort „freier“ ein Komma und die Worte „individueller und öffentlicher“ eingefügt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „internationale“ ein Komma und das Wort „europäische“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird durch die folgenden neuen Sätze 2 und 3 ersetzt:
„Sein Programm hat der Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Er hat Beiträge insbesondere zur Kultur anzubieten und ist berechtigt, sich an Filmförderungen zu beteiligen.“
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Norddeutschland und die Vielfalt seiner Regionen, ihre Kultur und Sprache sind im Programm angemessen zu berücksichtigen.“
- c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:
„(3) Der NDR erlässt Richtlinien zur näheren Ausgestaltung seines Programmauftrags. Die Richtlinien sind in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder zu veröffentlichen. Der NDR veröffentlicht alle zwei Jahre einen Bericht über die Erfüllung seines Programmauftrags, über die Qualität und Quantität der Programme und Angebote sowie die geplanten Schwerpunkte der jeweils anstehenden programmlichen Leistungen.“

6. § 6 Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Der NDR kann in Wahrnehmung seines Programmauftrags im bisherigen Umfang Hörfunk- und Fernsehprogramme veranstalten. Er kann programmbegleitend Medien- und Datendienste mit programmbezogenem Inhalt anbieten. Die ihm bisher eingeräumten Sendekapazitäten (Frequenzen und Kanäle) stehen ihm weiterhin zur Verfügung. Der NDR kann bei Fortfall einzelner ihm zustehender Sendekapazitäten gleichwertigen Ersatz verlangen. Er kann die Nutzung eigener Sendekapazitäten nicht anderen Rundfunkveranstaltern überlassen oder zu deren Gunsten auf sie verzichten.“

(2) Der NDR kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben in sendetechnischer, programmlicher und finanzieller Hinsicht ebenso wie die anderen Rundfunkunternehmen im Geltungsbereich des Grundgesetzes alle für Rundfunkunternehmen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzen. Eingeräumte Übertragungskapazitäten sind, soweit möglich, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzusetzen. Dabei sollen Doppel- und Mehrfachnutzungen vermieden werden.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „sowie bei neuen Diensten (§ 6 Absatz 2)“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der NDR hat in seinen Programmen die Würde des Menschen zu achten und zu schützen.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Sätze 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente, zu entsprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Verbreitung von repräsentativen Meinungsumfragen ist ausdrücklich anzugeben, dass sie repräsentativ sind.“

9. § 9 erhält folgende Fassung:
- „§ 9
Unzulässige Sendungen, Jugendschutz
- Die für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk geltenden Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages finden Anwendung.“
10. § 10 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Der NDR kann zur Erfüllung seiner Aufgaben programmbegleitend Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt anbieten.“
11. § 17 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„Eine einmalige Wiederentsendung ist zulässig.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
12. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:
„die Vorschriften des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages bleiben unberührt.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 6 wird die Angabe „5 Millionen DM“ durch die Angabe „2,5 Millionen EUR“ ersetzt.
- bb) Nummer 9 erhält folgende Fassung:
„9. Entscheidung über Beschränkungen und Ausnahmen nach den §§ 8 und 9 Absatz 1 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages,“.
- c) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Wahl nach Absatz 3 Nummer 3 findet ein Jahr nach dem ersten Zusammentritt des Rundfunkrats statt. Eine einmalige Wiederwahl von Mitgliedern ist zulässig.“
13. § 19 Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.
14. In § 20 Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „je einen Vertreter oder eine Vertreterin“ durch die Worte „Vertreter oder Vertreterinnen“ ersetzt.
15. § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird durch die folgenden neuen Sätze 2 und 3 ersetzt:
„Er kann nach erfolgter Ausstrahlung feststellen, dass einzelne Sendungen gegen diese Anforderungen verstoßen und den Intendanten oder die Intendantin anweisen, einen festgestellten Verstoß nicht fortzusetzen oder künftig zu unterlassen. Eine Kontrolle einzelner Sendungen durch den Landesrundfunkrat vor ihrer Ausstrahlung ist nicht zulässig; § 9 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages bleibt unberührt.“
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
16. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Regierungen der Länder sind berechtigt, zu den Sitzungen des Verwaltungsrats je einen Vertreter oder eine Vertreterin zu entsenden. Diese haben Rederecht.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
17. In § 26 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zusammentritt“ das Komma sowie die Worte „der innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Amtszeit des Rundfunkrats stattfindet“ gestrichen.
18. § 27 Absatz 5 Satz 4 wird gestrichen.
19. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:
„(5) Der Intendant oder die Intendantin berichtet dem Verwaltungsrat alle zwei Jahre quantifiziert und detailliert über die Auftrags- und Koproduktionen mit unabhängigen und abhängigen Produzenten.“
- b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.
20. In § 30 Nummer 9 wird die Angabe „10 Millionen DM“ durch die Angabe „5 Millionen EUR“ ersetzt.
21. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der NDR hat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen regelmäßigen Einnahmen vorrangig
1. aus Rundfunkgebühren,
 2. aus Werbung und Sponsoring,
 3. aus laufenden Erträgen seines Vermögens zu beschaffen.“
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 29“ durch die Angabe „§ 40“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der NDR hat bei seiner Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Klarheit bei der finanziellen Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben zu beachten.“
22. § 32 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Jahresabschluss und Lagebericht sowie Konzernabschluss und Konzernlagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und vor der Feststellung zu prüfen. Getrennt auszuweisen ist insbesondere die Veranstaltung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen. Die Kriterien für die Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben sind dem Verwaltungsrat zu erläutern. Der Abschlussprüfer oder die Abschlussprüferin ist auch mit den Feststellungen und Berichten nach § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes zu beauftragen.“
23. Nach § 32 wird der folgende § 32 a eingefügt:
- „§ 32 a
Information der Landesparlamente
- Für die Information der Parlamente der Länder gilt § 5 a des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages entsprechend.“
24. § 33 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„§ 32 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

25. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „Die Prüfung der Wirtschaftsführung des NDR obliegt federführend dem Rechnungshof des nach § 37 Aufsicht führenden Landes.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Die Rechnungshöfe der Länder teilen“ durch die Worte „Der federführende Rechnungshof teilt“ ersetzt.
26. Dem § 35 wird der folgende Absatz 6 angefügt:
- „(6) Für die Prüfung der Wirtschaftsführung bei Unternehmen des privaten Rechts, an denen der NDR unmittelbar, mittelbar oder zusammen mit anderen Rundfunkanstalten oder -körperschaften des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt ist, gilt § 34 entsprechend, wenn in dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung eine Prüfung durch die Rechnungshöfe vorgesehen ist. Der NDR ist verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen
- Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Unternehmen zu sorgen. Bei der Unterrichtung über die Ergebnisse von Prüfungen nach Satz 1 achten die Rechnungshöfe darauf, dass die Wettbewerbsfähigkeit der geprüften Unternehmen nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.“
27. In § 37 Absatz 5 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.
28. § 39 Absatz 3 wird gestrichen.
29. Die §§ 46 und 47 werden gestrichen.

Artikel 2

Dieser Staatsvertrag tritt am 1. August 2005 in Kraft. Sind bis zum 25. Juli 2005 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Niedersächsischen Staatskanzlei hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandlos. Die Niedersächsische Staatskanzlei teilt den übrigen Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

B. Schnieber-Jastram

Hamburg, den 02.05.2005

Für das Land Niedersachsen:

Christian Wulff

Hannover, den 01.05.2005

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

H. Ringstorff

Schwerin, den 02.05.2005

Für das Land Schleswig-Holstein:

Peter Harry Carstensen

Kiel, den 02.05.2005

Protokollerklärungen:

1. Die Länder sind sich darin einig, rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des jetzigen Rundfunkrats eine Verkleinerung auf möglichst 45 bis 48 Mitglieder vorzunehmen und die Zusammensetzung gemäß § 17 zu prüfen.
2. Die Länder bitten den NDR, über sein bereits bestehendes Engagement hinaus im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten barrierefreie Angebote vermehrt aufzunehmen.
3. Die Länder sind sich darüber einig, die sich aus dem laufenden beihilferechtlichen Verfahren der EU-Kommission ergebenden notwendigen Maßnahmen für den Geltungsbereich des NDR umzusetzen.

Begründung

Allgemeine Begründung

Der NDR ist die einzige Vierländeranstalt innerhalb der ARD und darüber hinaus eine erfolgreiche Kooperation zwischen Ost und West. Der zugrundeliegende Staatsvertrag besteht seit März 1992 nahezu unverändert fort. Die Anforderungen an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk haben sich seitdem gravierend verändert. Die Novellierung des NDR-Staatsvertrages soll die Rundfunkanstalt im Hinblick auf diese Anforderungen zukunftsfähig machen. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Regionale Ausrichtung
- Effizienz der Kontrolle durch die Gremien
- Klarheit bei der finanziellen Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben
- Anpassung an geändertes Bundesrecht oder länderübergreifendes Recht

Regionale Ausrichtung

Das Staatsvertragsgebiet erstreckt sich – mit Ausnahme Bremens – auf den gesamten Norden Deutschlands. Damit sich dieser Raum in seiner ganzen Vielfalt in den Sendungen des NDR wiederfindet, wurde der Programmauftrag präzisiert und die Position der Landesfunkhäuser gestärkt.

Effizienz der Kontrolle durch die Gremien

Der Verwaltungsrat ist neben dem Rundfunkrat wichtigstes Kontrollgremium des NDR. Er wird nach wie vor mit zwölf stimmberechtigten vom Rundfunkrat gewählten Mitgliedern besetzt sein. Zusätzlich kann jede Landesregierung eine Vertreterin oder einen Vertreter ohne Stimmrecht zu den Sitzungen entsenden. Damit wird dem Informationsbedürfnis der Träger des NDR unter Berücksichtigung der Staatsferne des Rundfunks Rechnung getragen. Da der Vorsitz in beiden Gremien fortan regelmäßig zwischen Vertretern aus allen vier Ländern wechselt, werden der Anspruch auf Gleichbehandlung gewahrt und das dem NDR zugrundeliegende föderale Prinzip gestärkt.

Klarheit bei der Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben

Die Staatsvertragsländer und nicht zuletzt der Gebührenzahler haben ein Interesse daran, dass überprüft werden kann, ob und wo Rundfunkgebührenmittel zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages verwendet werden. Daher wurde zusätzlich zu den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Grundsatz der Klarheit bei der Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben in seiner Buchführung verankert, der sowohl für den NDR selbst als auch für seine Tochterunternehmen und Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen gelten soll. Die Kontrollbefugnisse der internen Gremien und externen Stellen (Länder, Rechnungshöfe) wurden diesbezüglich gestärkt bzw. erstmalig staatsvertraglich verankert. Ebenso wurden die Möglichkeiten der Information der Landesparlamente über die Situation des NDR verbessert.

Anpassung an geändertes Bundesrecht oder länderübergreifendes Recht

Diese Änderungen sind überwiegend technischer Natur, die im Wesentlichen aus der Fortentwicklung des länderübergreifenden Rundfunkrechts resultieren. Technischen Innovationen (Einbeziehung von Mediendiensten) und der gewachsenen Vielfalt an programmbegleitenden Aktivitäten der Rundfunk-

anstalten (Angebot von Druckwerken) wurde ebenfalls Rechnung getragen.

Begründungen im Einzelnen

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 3)

In Anpassung an das grundlegend novellierte Insolvenzrecht ist der Begriff des Konkursverfahrens durch Insolvenzverfahren zu ersetzen.

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 3)

Der Erfolg des Norddeutschen Rundfunks basiert auf seinem Charakter als Vierländeranstalt mit dem Hauptsitz Hamburg. Um der Größe und Vielseitigkeit des Sendegebiets Rechnung zu tragen, soll der NDR seine Präsenz auch in den drei Flächenländern ausbauen. Basis sind dabei die bereits jetzt leistungsfähigen und bewährten Landesfunkhäuser einschließlich der Studios. Die Änderung in Absatz 3 Satz 1 unterstreicht die Absicht, die Produktionsstandorte außerhalb Hamburgs – unbeschadet des Gebots der Wirtschaftlichkeit – und damit die föderale Struktur des NDR zu stärken.

Zu Nummer 3 (§ 3 Absatz 1)

Die Hörfunklandesprogramme des NDR in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein berücksichtigen die historischen, sozialen und wirtschaftlichen Unterschiede zwischen einzelnen Landesteilen, indem sie mehrmals täglich subregionalisieren. Damit gelingt es ihnen, ihre Hörer gezielt mit Nachrichten und Hintergrundinformationen aus deren unmittelbarem Lebensumfeld zu versorgen. Um für dieses erfolgreiche Konzept auch in den Fernsehlandesprogrammen eine gute staatsvertragliche Basis zu schaffen, wird § 3 Absatz 1 Satz 3 entsprechend neu gefasst. Auch hier sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit weiterhin zu beachten. Dieser Auftrag richtet sich vor allem an die Landesfunkhäuser einschließlich der Studios.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Mit der Änderung soll eine Anpassung an § 11 Absatz 1 Satz 1 Rundfunkstaatsvertrag erfolgen, der mit dem Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag entsprechend ergänzt worden ist.

Zu Nummer 5 a) (§ 5 Absatz 1)

- aa) Die Einfügung des Wortes „europäische“ berücksichtigt die aktuelle Entwicklung und übernimmt ebenfalls eine entsprechende Änderung in § 11 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages.
- bb) Auch diese Änderung übernimmt eine mit dem Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vorgenommene Änderung des Rundfunkstaatsvertrages (§§ 6 und 11 Absatz 2).

Zu Nummer 5 b und c) (§ 5 Absatz 2 und 3)

Mit seinem hohen Anteil an Beiträgen über spezifisch norddeutsche Themen hat sich das NDR-Fernsehen nicht nur im Staatsvertragsgebiet hohe Akzeptanz und große Beliebtheit erworben. Auch bundesweit belegt es unter allen Dritten Programmen der ARD einen Spitzenplatz.

Die Änderung des Absatz 2 betont den oben beschriebenen Charakter des NDR-Fernsehens und unterstreicht seinen

Anspruch, die Regionen in ihrer Vielfalt angemessen abzubilden.

Dabei sind alle Regionen dieses Raumes zu berücksichtigen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Länder höchst unterschiedlich und in sich heterogen sind und sich möglichst viele dieser Besonderheiten sowohl in den vom NDR allein verantworteten Sendeflächen als auch in den von ihm für Zentralprogramme der ARD zugelieferten Beiträgen wiederfinden sollen.

Die in Absatz 3 vorgesehene Pflicht zum Erlass von Richtlinien zur näheren Ausgestaltung des Programmauftrages ist mit dem Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag in § 11 Absatz 4 Rundfunkstaatsvertrag eingefügt worden und wird hier für den NDR übernommen.

Zu Nummer 6 (§ 6 Absatz 1 und 2)

Absatz 1

Die Änderung ersetzt den bisherigen Begriff „Aufgaben“ durch den konkreteren Begriff „Programmauftrag“.

Außerdem kann der NDR programmbegleitend Medien- und Datendienste mit programmbezogenem Inhalt anbieten. Hinsichtlich der Mediendienste enthält § 11 Absatz 1 Rundfunkstaatsvertrag eine entsprechende Regelung.

Absatz 2

Der NDR kann wie bisher bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben in sendetechnischer, programmlicher und finanzieller Hinsicht alle für Rundfunkunternehmen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzen. Diese generelle Ermächtigung macht die im bisherigen Satz 2 aufgeführten Beispiele entbehrlich.

Die Verpflichtung des NDR, eine gleichwertige Versorgung in seinem Sendegebiet sicherzustellen, bleibt unverändert bestehen (§ 6 Absatz 3 Satz 1).

Zu Nummer 7 (§ 7)

zu a)

Die Änderung in § 6 Absatz 2 bedingt auch hier eine Anpassung.

zu b)

Die Würde des Menschen ist künftig nicht nur zu achten, sondern auch zu schützen. Dies ist eine Anpassung an eine entsprechende Vorgabe im Rundfunkstaatsvertrag.

Zu Nummer 8 (§ 8 Absatz 2 und 3)

Die Änderungen in Absatz 2 und Absatz 3 übernehmen entsprechende Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages (§ 10 Absatz 1 und 2)

Zu Nummer 9 (§ 9)

Hier erfolgt eine Anpassung an § 4 Rundfunkstaatsvertrag; die für Rundfunk geltenden Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (§§ 5 bis 10 JMStV) finden Anwendung.

Zu Nummer 10 (§ 10 Absatz 3)

Der NDR kann wie bisher zur Erfüllung seiner Aufgaben Druckwerke herausgeben, diese müssen aber nicht nur überwiegenden sondern vollständigen Programmbezug haben. Die

Regelung spiegelt eine entsprechende Regelung in § 11 Absatz 1 Satz 2 Rundfunkstaatsvertrag wieder.

Zu Nummer 11 (§ 17 Absatz 4)

Die Ergänzung von Absatz 4 bedeutet, dass die entsendenden Institutionen ein Mitglied nur für eine begrenzte Zeit in den Rundfunkrat entsenden können. Diese Regelung garantiert einerseits die gewünschte Kontinuität bei der Arbeit des Gremiums und öffnet es andererseits für neue Personen und Ideen.

Zu Nummer 12 a) (§ 18 Absatz 2)

Nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag gilt die Vermutung, dass für Kinder und Jugendliche nicht freigegebene Angebote für sie eine Gefährdung darstellen (§ 5 Absatz 2 JMStV). Durch den Bezug auf § 9 JMStV wird sichergestellt, dass Ausnahmeregelungen auch beim NDR zulässig sind. Auf Antrag des Intendanten kann das zuständige Organ (hier der Rundfunkrat) jeweils in Richtlinien oder im Einzelfall von dieser Vermutung abweichen.

Zu Nummer 12 b) (§ 18 Absatz 3)

aa) Durch die Währungsumstellung auf Euro ist der bisherige Betrag von 5 Millionen DM zu ändern in 2,5 Millionen Euro (§ 18 Absatz 3 Ziffer 6).

bb) Hier erfolgt eine Anpassung an § 4 Rundfunkstaatsvertrag in Verbindung mit §§ 8 und 9 Absatz 1 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. Eines ausdrücklichen Antragsrechtes des Intendanten wie bisher in § 9 Absatz 4 NDR-StV bedarf es nicht mehr.

Zu Nummer 12 c) (§ 18 Absatz 5)

Mit dem zusätzlich aufgenommenen Absatz 5 sollen die Wahlen von Rundfunk- und Verwaltungsrat zeitlich stärker voneinander getrennt werden. Die Mitglieder des Rundfunkrates haben nunmehr ein Jahr Zeit, sich ein Bild vom NDR und seinen Organen zu verschaffen und geeignete Kandidaten auszuwählen. Dieses Verfahren wird mit der turnusmäßig anstehenden Wahl des nächsten Verwaltungsrates durch den Rundfunkrat erstmals greifen. Wegen der Dauer der Amtszeit wird im Übrigen auf Nummer 11 (§ 17 Absatz 4) verwiesen.

Zu Nummer 13 (§ 19 Absatz 3)

Die Streichung von Absatz 3 Satz 4 stellt sicher, dass der Vorsitz im Rundfunkrat stets in der Reihenfolge Schleswig-Holstein – Niedersachsen – Hamburg – Mecklenburg-Vorpommern alle 15 Monate wechselt. Dieses Verfahren unterstreicht die Gleichbehandlung aller Partner, die den NDR gemeinsam tragen.

Zu Nummer 14 (§ 20 Absatz 4)

Es erfolgt eine Klarstellung, dass jedes Land entscheiden kann, wie viele Vertreter oder Vertreterinnen an den Sitzungen des Rundfunkrates teilnehmen.

Zu Nummer 15 (§ 23 Absatz 2)

Die Ergänzung bei den Kompetenzen des Landesrundfunkrates entspricht der auch beim Rundfunkrat vorzunehmenden Änderung (§ 18 Absatz 2 NDR-StV – Nummer 12 a).

Zu Nummer 16 (§ 24 Absatz 3)

Mit dem neugefassten Absatz 3 wird dem berechtigten Informationsbedürfnis der den NDR tragenden Länder – unter

Beachtung der Staatsferne des Rundfunks – Rechnung getragen. Die von den Regierungen entsandten Vertreter und Vertreterinnen haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.

Zu Nummer 17 (§ 26 Absatz 1)

Die Neufassung von Absatz 1 korrespondiert mit dem zusätzlich aufgenommenen § 18 Absatz 5, wonach die Wahl des Verwaltungsrats ein Jahr nach der ersten Sitzung des Rundfunkrats erfolgen soll.

Zu Nummer 18 (§ 27 Absatz 5)

Analog zum Rundfunkrat soll der Vorsitz im Verwaltungsrat für die Dauer von jeweils 15 Monaten zwischen allen Ländern in einer festgelegten Reihenfolge wechseln. Die Streichung von Absatz 5 Satz 4 soll dies gewährleisten. Damit findet auch im zweiten zentralen Gremium des NDR der Grundsatz der Gleichbehandlung Anwendung.

Zu Nummer 19 (§ 29 Absatz 5)

Artikel 5 der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 in der Fassung vom 30. Juni 1997 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (Fernsehrichtlinie) sieht eine angemessene Beteiligung unabhängiger Produzenten an der Programmgestaltung vor. Hierfür sollen die Aufsichtsgremien in die Lage versetzt werden nachzuvollziehen, inwiefern der NDR diese Vorgabe umsetzt. Aus Gründen der Praktikabilität und der Vereinheitlichung mit den Berichtspflichten aus § 32 a und Artikel 26 der Fernsehrichtlinie wurde für den NDR eine zweijährige Periodizität gewählt.

Zu Nummer 20 (§ 30)

Durch die Währungsumstellung auf Euro ist der bisherige Betrag von 10 Millionen DM zu ändern in 5 Millionen Euro.

Zu Nummer 21 (§ 31 Absatz 1 und 2)

Der Text trägt der Tatsache Rechnung, dass Sponsoring als eine von mehreren Einnahmequellen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks akzeptiert ist. Sponsoring ist jeder Beitrag einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personenvereinigung, die an Rundfunkaktivitäten oder an der Produktion audiovisueller Werke nicht beteiligt ist, zur direkten oder indirekten Finanzierung einer Sendung. Ziel des Sponsoring ist, den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild der Person oder Personenvereinigung, ihre Tätigkeit oder ihre Leistung zu fördern (§ 2 Absatz 2 Ziffer 7 Rundfunkstaatsvertrag).

Klarheit bei der finanziellen Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben unterstützt nicht nur die Kontrollfunktion von Rundfunkrat, Verwaltungsrat, Rechtsaufsicht und Rechnungshöfen, sie versetzt diese erst in die Lage zu beurteilen, ob der NDR wirtschaftlich und sparsam handelt. Sie liegt im Interesse des Gebührenzahlers und wird letztlich dazu beitragen, dass die Stellung der Anstalten in der öffentlichen Diskussion gestärkt wird.

Zu Nummer 22 (§ 32 Absatz 2)

Es liegt im Interesse der Aufsicht führenden Gremien und Stellen, nachvollziehen zu können, ob und wo Rundfunkgebühren zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags eingesetzt werden. Die Änderung trägt dem Bedürfnis nach Klarheit bei der Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben Rechnung und fügt diese in das bestehende System von

Finanzkontrolle und Rechtsaufsicht ein. Die Veranstaltung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen ist exemplarisch aufgeführt, weil sie jedenfalls vom öffentlich-rechtlichen Auftrag erfasst wird (§§ 3, 5, 6) und eine Finanzierung aus Rundfunkgebühren in Betracht kommt.

Zu Nummer 23 (§ 32 a)

Mit der Einfügung des § 32 a ist eine Verbesserung der Information der Landesparlamente über die Situation des NDR beabsichtigt. In entsprechender Anwendung des § 5 a Absatz 1 RFinStV erstattet der NDR zeitnah nach Vorliegen des Berichts der KEF nach § 3 Absatz 5 RFinStV, d. h. mindestens alle zwei Jahre, allen Landesparlamenten einen schriftlichen Bericht zur Information über seine wirtschaftliche und finanzielle Lage.

Die Berichtspflicht erfasst in entsprechender Anwendung des § 5 a Absatz 2 RFinStV alle

Zentralprogramme und Landesprogramme (§ 3) sowie gemeinsame Aktivitäten der Landesfunkhäuser (§ 2 Absatz 2), insbesondere Einrichtungen und Telemedien. Die Berichte enthalten in entsprechender Anwendung des § 5 a Absatz 3 RFinStV insbesondere auch eine Darstellung der Geschäftsfelder von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, einschließlich von Eckdaten dieser Gesellschaften, sofern sie nach handelsrechtlichen Vorschriften publizitätspflichtig sind, sowie der strukturellen Veränderungen und Entwicklungsperspektiven des NDR. Die Berichterstattung erstreckt sich mit Blick auf die Förderung der Transparenz bezüglich der Entwicklungsperspektiven jeweils auf einen Zeitraum von vier Jahren.

§ 5 a Absatz 4 RFinStV bestimmt in entsprechender Anwendung für das Verfahren, dass Vertreter der im NDR zusammengeschlossenen Landesfunkhäuser jeweils dem Landesparlament für Anhörungen zu den Berichten zur Verfügung stehen. Es bleibt jedem Landesparlament unbenommen, Dritte, wie z. B. Landesrechnungshöfe, zu diesen Anhörungen hinzu zu bitten.

Zu Nummer 24 (§ 33 Absatz 2)

Das Erfordernis der Klarheit bei der Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben betrifft die vorausschauende Finanzordnung in gleichem Maße wie den rückblickenden Jahresabschluss und den Geschäftsbericht. Daher folgen die Änderungen denselben Gründen wie bei § 32.

Zu Nummer 25 (§ 34 Absatz 1 und 2)

Mit der Neuregelung wird der Abstimmungsprozeß unter den Rechnungshöfen erleichtert, indem sie jeweils einem Rechnungshof die Federführung dabei zuweist, den Prüfungsablauf zu organisieren. Das schließt die Möglichkeit ein, dass die Rechnungshöfe Absprachen zur Arbeitsteilung untereinander treffen und einzelne Rechnungshöfe weitgehend eigenständig in bestimmten Bereichen prüfen.

Zu Nummer 26 (§ 35 Absatz 6)

Die Vorschrift dient der Nachvollziehbarkeit der Verwendung von Gebührenmitteln. Diese muss auch dann gewährleistet sein, wenn sich der NDR zur Erfüllung seines öffentlich-rechtlichen Auftrages unmittelbar oder mittelbar (d. h. „Enkel-töchter, Urenkel-töchter“ usw.) privater Unternehmen bedient. Dabei ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 NDR-Staatsvertrag sowohl bei den unmittelbaren Beteiligungen als auch bei den mittelbaren Beteiligungen vorliegen müssen. Die Regelung erfüllt eine Forderung der Lan-

desrechnungshöfe im Geltungsbereich des NDR-Staatsvertrages und ist in ähnlicher Form bereits in § 30 Absatz 3 ZDF-Staatsvertrag und § 30 Absatz 3 Deutschlandradio-Staatsvertrag umgesetzt.

Satz 3 gewährleistet, dass die Umsetzung des Kontrollrechts der Landesrechnungshöfe nicht durch fehlendes oder entgegenstehendes nachrangiges Recht behindert wird, und erfüllt eine Klarstellungsfunktion insbesondere gegenüber privaten Mitgesellschaftern. Satz 4 trägt den vom NDR geäußerten Bedenken Rechnung, durch die Prüfungen könnten Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen preisgegeben werden.

Zu Nummer 27 (§ 37 Absatz 5)

Die Anpassung ist durch eine entsprechende Änderung in den §§ 8 und 9 Rundfunkstaatsvertrag erforderlich.

Zu Nummer 28 (§ 39 Absatz 3)

Diese Regelungen sind inzwischen nicht mehr erforderlich und können daher gestrichen werden.

Zu Nummer 29 (§§ 46 und 47)

Diese Regelungen sind inzwischen nicht mehr erforderlich und können daher gestrichen werden.